

Was muss künftig wie auf dem Wein-Etikett stehen?

In Zukunft nur mit kundenfreundlichen Angaben

Bisher mussten auf weinhaltigen Getränken keine Zutaten- und Nährwertangaben stehen. Dieser Sonderstatus ändert ab dem 08.12.2023 gemäss der EU-Regel.

Die [Nährwertdeklaration](#) umfasst Angaben zum [Brennwert](#), [Fett](#), gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, [Zucker](#), Eiweiß und [Salz](#). Der [Brennwert](#) in Kilojoule (kJ) und Kilokalorien (kcal) muss auf dem [Etikett](#) angegeben werden, und zwar beim Bescheid für die Qualitätswein-Prüfnummer. Bei Kohlenhydraten und [Zucker](#) wird empfohlen, den Wert basierend auf dem [Restzuckergehalt](#) des Weins anzugeben.

Neben den Nährwerten müssen auch alle Zutaten aufgeführt werden, die zur Herstellung eines Weins nötig sind und nicht [vollständig](#) verbraucht oder entfernt werden (Verarbeitungshilfsstoffe).

Die [Allergene](#) müssen im Zutatenverzeichnis [korrekt](#) bezeichnet und hervorgehoben werden, in der Regel durch Fettdruck. Die [Allergene](#) werden beispielsweise so angegeben: "Schwefeldioxid" bzw. "E220 ([Sulfite](#))", "Kaliumbisulfid", "Kaliummetabisulfid", "Lysozym (Ei)", "Eialbumin", "Casein (Milch)". Letzteres kann unter Umständen auch als Verarbeitungshilfsstoff aufgeführt werden. Doch Vorsicht: Wenn das Zutatenverzeichnis explizit auf dem [Etikett](#) angegeben wird, genügt allein die Angabe "Sulfite" nicht den rechtlichen EU-Kennzeichnungsvorschriften.

Quelle:

VERORDNUNG (EU) Nr. 251/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014

über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/9.

Amtsblatt der europäischen Union, L 84/14 vom 20.03.2014

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0251>

In Kraft gesetzt am 08.12.2023